



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Altra Firmengruppe

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die rechtlichen Beziehungen der Altra Firmengruppe und ihrer Tochtergesellschaften, insbesondere der

Schwenke und Koch Verwaltungs GmbH
Altra Computer Technik GmbH
M + K IT Services GmbH

einschließlich weiterer, hier nicht namentlich bezeichneter Gesellschaften mit ihren Geschäftspartnern und Kunden.

Sie gelten für alle Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Der Einbeziehung fremder Bedingungen des jeweiligen Geschäftspartners wird widersprochen, es sei denn, es ist etwas anderes in Schriftform vereinbart.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das In- und Ausland.

Für sämtliche rechtlichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Dies gilt auch für die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für den Vertragsabschluss und rechtswirksame Erklärungen steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

3. Die Regelungen gelten für die Rechtsbeziehungen mit anderen Unternehmungen. Unternehmer im Sinne dieser ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, ferner gelten diese Bestimmungen auch für Behörden und sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts.

II. Preisangaben, Angebote und Vertragsabschluss

1. Dienstleistungsangebote, Preislisten und Werbeunterlagen sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen oder mündliche Nebenabreden.

Unsere Preislisten sind jederzeit änderbar.

Die angegebenen Preise sind, soweit nicht anders angegeben, Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer zuzüglich der weiteren Nebenkosten für Verpackung, Lieferung, Versicherung, Installation etc.

2. Vertragsabschlüsse und Nebenvereinbarungen bedürfen grundsätzlich und ausnahmslos der Schriftform.

Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser muss schriftlich vereinbart werden. III. Liefertermine, Leistungszeit und Gefahrübergang

III. Liefertermine, Leistungszeit und Gefahrübergang

1. Liefertermine oder -fristen sind grundsätzlich unverbindlich. Verbindliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die außerhalb der Sphäre unseres Unternehmens liegen, sind von uns nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

2. Sofern die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten ist, ist vor einem Rücktritt in jedem Fall noch die Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung erforderlich.

Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

3. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens, der Tochtergesellschaft bzw. der Niederlassung.

Alle Gefahren gehen mit der Versendung bzw. Übergabe der Ware an die Transportperson auf den Auftraggeber über, auch wenn eigenes Personal unseres Unternehmens eingesetzt wird.

Falls die Leistung ohne Verschulden des Kunden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versand- bzw. Leistungsbereitschaft auf den Kunden über.

IV. Gewährleistung und Haftung

1. Wir haften gegenüber unseren Geschäftspartnern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Gewährleistungsansprüche des Kunden im Sinne des HGB setzen voraus, dass die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB erfüllt sind.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang.

Unwesentliche Mängel begründen keine Mängelansprüche. Wir behalten uns die Wahl der Art und Weise der Nachbesserung bzw. Nacherfüllung vor. Die Gewährleistungsfristen verlängern sich hierdurch insgesamt nicht. Eine etwaige Verjährung beginnt nicht erneut, wenn eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erfolgt.

2. Wir haften aus jedem Rechtsgrund uneingeschränkt
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
 - bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - aufgrund eines schriftlichen Garantieversprechens, soweit diesbezüglich nichts Abweichendes geregelt ist
 - aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, wie z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz

3. Daneben übernehmen wir die Gewähr für die Erfüllung der wesentlichen Vertragspflichten, wobei die Haftung auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt ist, sofern sich nicht aus der vorstehenden Regelung eine unbeschränkte Haftung ergibt.

Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die der Vertrag dem Verkäufer bzw. Auftragnehmer nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

4. Im Übrigen ist jegliche weitere Haftung ausgeschlossen.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Haftung für unsere Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

§ 276 III BGB ist ausgeschlossen.

5. Bei Fahrlässigkeit ist unsere Haftung der Höhe nach auf die Leistungen der bestehenden Haftpflichtversicherung (€ 5.000.000,00 bei Personen-, Sach- und Umweltschäden und € 100.000,00 bei Vermögensschäden) beschränkt.

V. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen abweichender vertraglicher Vereinbarungen.

Wir behalten uns vor, bei Neukunden oder bei Verschlechterung der Bonität Vorkasse zu verlangen.

Zahlungen haben ausschließlich unbar durch Überweisung auf das von uns angegebene Konto zu erfolgen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn über den Betrag uneingeschränkt verfügt werden kann.

Wir behalten uns die Abtretung unserer Ansprüche zur Einziehung an Dritte ausdrücklich vor.

Eine Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung ist für unsere Geschäftspartner nur zu-



lässig, wenn die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum.

VI. Gerichtsstand und salvatorische Klausel

1. Für gerichtliche Auseinandersetzungen ist Gerichtsstand der Geschäftssitz unseres Unternehmens bzw. der jeweiligen Tochtergesellschaft.

Wir sind daneben in jedem Fall berechtigt, das Gericht am Sitz des Kunden anzurufen.

2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine dem gewollten Zweck möglichst gleichkommende, rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen.